

## **2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schulkindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich (Beitragssatzung OGS/Vormittagsbetreuung Primarbereich) vom 18. Mai 2020**

Satzung vom \_\_.\_\_.2021 zur 2. Änderung der Satzung zur über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schulkindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich (Beitragssatzung OGS/Vormittagsbetreuung Primarbereich)

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331), und des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) und des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. Dezember 2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2) in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schulkindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich (Beitragssatzung OGS/Vormittagsbetreuung Primarbereich) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Nehmen mehr als ein Kind der nach § 2 Absatz 1 Beitragspflichtigen am OGS Angebot teil, so ist für das erste Kind der volle Beitrag der entsprechenden Einkommensstufe zu entrichten. Für das zweite und jedes weitere betreute Kind ist der Betrag der Beitragsstufe 1 der Anlage 1 zu entrichten.

## 2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

zu § 2 Absatz 4 der

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schulkindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich (Beitragssatzung OGS/Vormittagsbetreuung Primarbereich)

<b>Monatliche Elternbeiträge</b>			
Beitrags- stufe	Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule	Verlässliche Vormittagsbetreuung
1	bis 26.000,00 €	20 €	35 €
2	ab 26.000,01 € bis 38.000,00 €	50 €	40 €
3	ab 38.000,01 € bis 50.000,00 €	70 €	45 €
4	ab 50.000,01 € bis 62.000,00 €	90 €	50 €
5	ab 62.000,01 € bis 74.000,00 €	120 €	55 €
6	ab 74.000,01 € bis 90.000,00 €	150 €	60 €
7	ab 90.000,01 €	182 €	60 €

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.